



## Gesellschaft und Sicherheit

Bereich Sicherheit  
 gesellschaft-sicherheit@baeretswil.ch  
 044 939 90 44

Bäretswil, Datum

Gemeinde Bäretswil  
 Bereich Sicherheit  
 Schulhausstrasse 2  
 Postfach  
 8344 Bäretswil

### Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots

Gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

#### Wortlaut des jeweiligen Verbotstextes:

---



---



---



---



---

#### 1. Sichtung

Ort, genaue Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Tag und Datum: \_\_\_\_\_

Zeit: von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Beilagen  Skizze  Plan  Foto

#### 2. Fahrzeug

Kontrollschild: \_\_\_\_\_  PW  Lieferwagen  LKW  Motorrad

Farbe/Merkmale: \_\_\_\_\_

Marke/Typ: \_\_\_\_\_

#### 3. Anzeigerstatter

Privatperson

Firma \_\_\_\_\_ vertreten durch:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Heimatort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel. G / Mobil: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Das Anzeigedoppel ist unter dem Scheibenwischer angebracht worden  Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## Gesellschaft und Sicherheit

### Strafantrag

Um eine Bestrafung der lenkenden Person des vorherig erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag vollständig auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige einzureichen!

#### Privatklägerschaft:

Firma Analog Anzeigeerstatte

Privatperson

Firma \_\_\_\_\_ vertreten durch:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

#### Bezug zum Grundstück:

Eigentümer

Mieter

beauftragt durch Eigentümer/Mieter

Ich beantrage die Bestrafung des Lenkers bzw. der Lenkerin des Fahrzeugs mit dem Kontrollschild gemäss Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Wir bitten um Zustellung der Anzeige sowie des Strafantrages an den Bereich Sicherheit der Gemeinde Bäretswil.**

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu Fr. 200.00 (bzw. Fr. 2'000.00) bestraft wird. das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende drohende Störung glaubhaft zu machen (Art 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin/-kläger zu beteiligen. der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu. Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).